

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 21.04.2022

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 111/19**

**In dem Schiedsstellenverfahren**

(...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

**gegen**

(...)

**- Antragsgegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden

**Einigungsvorschlag:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von (...) EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29. Januar 2020 zu bezahlen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

## Gründe:

### I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin für den Zeitraum 2008 bis 2017 Zahlung einer tariflich festgelegten urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 Abs. 1, 54b, 54f Abs. 1 UrhG für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Für die Verwertungsgesellschaften (...) und (...) ist die Antragstellerin aufgrund von Abtretungsvereinbarungen berechtigt, deren Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (Abtretungsvereinbarung vom (...), vorgelegt als Anlage (...)).

Die Antragsgegnerin vertreibt Produkte im Printbereich des deutschen und europäischen Marktes aus den Bereichen Systeme und Drucklösungen, Verbrauchsmaterialien, Datenspeicher und Multimedia- und Computerzubehör (vgl. die Website unter (...)).

Für die verfahrensgegenständlichen **Multimedia-Festplatten** galt zunächst der mit Datum vom **25. Oktober 2011 veröffentlichte gemeinsame Tarif** über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigungen) für Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten mit Geltung ab dem 1. Januar 2008 (im Bundesanzeiger Nr. 165 vom 3.

November 2011, S. 3833 veröffentlicht). Der Tarif sah für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion nach seiner Ziffer I.1. eine Vergütung pro Stück in Höhe von **34,00 EUR** vor.

Im Auftrag der Schiedsstelle erstellte die (...) in den Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 38/12 und Sch-Urh 90/12 im Jahr 2016 eine empirische Untersuchung zu dem nach § 54a Abs. 1 UrhG maßgeblichen tatsächlichen Nutzungsumfang von externen Festplatten, Netzwerkfestplatten und Multimediafestplatten mit bzw. ohne Aufzeichnungsfunktion. In diesen Verfahren hat die Schiedsstelle mit Einigungsvorschlag jeweils vom 26. September 2017 für den Zeitraum ab 1. Januar 2012 Vergütungen für externe Festplatten und Netzwerkfestplatten vorgeschlagen. Für Multimedia-Festplatten wurde keine Vergütung vorgeschlagen, da sie vom dortigen Antrag nicht mitumfasst waren.

Die (...) haben daraufhin im Juni 2018 mit dem (...) einen neuen „*Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Festplatten für die Zeit ab dem 01.01.2008*“ abgeschlossen (Gesamtvertrag abrufbar unter: (...)). Auf Grundlage dieses Gesamtvertrags wurde **am 25. Juni 2018 ein neuer Gemeinsamer Tarif für „externe Festplatten“** für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 aufgestellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht (Tarif abrufbar unter: (...)). Der bisherige Tarif vom 25. Oktober 2011 (siehe oben) wurde mit Veröffentlichung des neuen Tarifs aufgehoben, soweit er Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten betrifft. Keine externen Festplatten im Sinne des Tarifs sind hingegen die verfahrensgegenständlichen Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion (vgl. Abschnitt 3 II. (1) des Tarifs). Für diese galt zunächst gemäß Abschnitt 6 des Tarifs vom 25. Juni 2018 nach wie vor der Gemeinsame Tarif vom 25. Oktober 2011, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 3. November 2011 (vgl. oben).

Die (...) haben im Mai 2019 mit dem (...) sowie dem (...) inhaltsgleiche Gesamtverträge über die urheberrechtliche Vergütungspflicht für Produkte der Unterhaltungselektronik für die Zeit ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen. Darin wurde auch die Vergütungspflicht für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion neu geregelt.

Auf Grundlage der neuen Gesamtverträge wurde am **3. Mai 2019 ein neuer Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik** für die Zeit **ab dem 1. Januar 2008** veröffentlicht. Dieser regelt folgende **Vergütung für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion** (Tarif abrufbar unter: (...))

### Abschnitt 2: Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für die in Abschnitt 1 dieses Tarifs genannten Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion und die Vergütung für die von der ZPÜ wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für die übrigen in Abschnitt 1 dieses Tarifs genannten Produkte der Unterhaltungselektronik beträgt pro Stück (Beträge in EUR):

Produkt	Vergütung
Videorekorder	2,00
Kassettenrekorder	0,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher	3,50
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher	3,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher	12,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher	12,00
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	12,00
<b>Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion</b>	<b>12,00</b>
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	12,00
MiniDisc-Rekorder	1,00
CD-Rekorder	1,00
MP3-Player	1,50
MP4-Player	2,50
Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25
TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25

Gemäß Abschnitt 6 dieses Tarifs vom 3. Mai 2019 wurde mit seiner Veröffentlichung der alte Tarif für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion vom 25. Oktober 2011 aufgehoben.

Die Antragsgegnerin ist keinem dieser Gesamtverträge beigetreten.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin für die Jahre **2008 bis 2010** mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 auf, Auskunft über die Art und Stückzahl der in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 in Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion zu erteilen und die entsprechende tarifliche Vergütung nach dem damals geltenden „Tarif über Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten“ zu bezahlen. Hierfür setzte sie eine Frist bis zum 14. Dezember 2011 (Anlage (...)). Für das **Jahr 2011** forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29. April 2013 zur Auskunftserteilung und Zahlung der tariflichen Vergütung nach dem „Tarif über Multi-

media-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten vom 25.10.2011“ unter Fristsetzung bis zum 27. Mai 2013 auf (Anlage (...)). Für die **Jahre 2012 und 2013** versendete die Antragstellerin ein entsprechendes Schreiben vom 30. Mai 2014 mit Fristsetzung bis zum 17. Juni 2014 (Anlage (...)); für die **Jahre 2014 und 2015** versendete die Antragstellerin ein entsprechendes Aufforderungsschreiben mit Datum vom 19. April 2016 unter Fristsetzung bis zum 17. Mai 2016 (Anlage (...)), jeweils unter Verweis auf den „Tarif über Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten vom 25.10.2011“.

Mit **Schreiben vom 26. Juni 2019** forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum 24. Juli 2019 auf, für die **Jahre 2008 bis 2018** Auskunft zu erteilen und die entsprechende tarifliche Vergütung zu bezahlen (Anlage (...)). Dabei verwies sie nun aber auf ihren **neuen Tarif „Produkte der Unterhaltungselektronik“ vom 3. Mai 2019**.

Die Antragsgegnerin hat daraufhin mit Datum vom 9. August 2019 die folgenden Auskünfte erteilt (vgl. Antragschrift vom 12. Dezember 2019, S. 11):

(...)

Auf Grundlage des Tarifs vom 3. Mai 2019, wonach pro Multimedia-Festplatte nunmehr eine Vergütung in Höhe von 12,00 EUR geschuldet wird, errechnete die Antragstellerin hieraus eine Forderung in Höhe von (...) \* 12,00 EUR = (...) EUR. Diese Forderung stellte sie mit Datum vom 6. September 2019 in Rechnung und bat um Überweisung bis zum 20. September 2019 (Zahlungsaufforderung, Anlage (...)).

Die Antragsgegnerin leistete unter Zugrundelegung einer Vergütung in Höhe von 1,25 EUR pro Multimedia-Festplatte eine Teilzahlung in Höhe von (...) EUR.

**Die Antragstellerin bringt vor**, die tariflich geforderte Vergütung sei angemessen. Sie beruhe auf den entsprechenden Gesamtverträgen zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Produkte der Unterhaltungselektronik ab dem 1. Januar 2008, welche die (...) im Mai 2019 abgeschlossen haben. Diese Vereinbarungen indizierten die Angemessenheit der geforderten Vergütung. Der Bundesgerichtshof habe mehrfach entschieden, dass die Festsetzung einer

Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Vergütung bieten könne. Weiter habe der Bundesgerichtshof wiederholt betont, dass eine gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung eher angemessen sei als eine Vergütungsberechnung auf Basis einer empirischen Untersuchung.

Es sei auch davon auszugehen, dass die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe berücksichtigt worden sind, denn diese Vorgaben müssten auch bei der Bemessung der Vergütungshöhe in den jeweiligen Gesamtverträgen berücksichtigt werden. Auch wenn die rechnerische Herleitung der gesamtvertraglichen Vergütungen keinen Niederschlag im Text des jeweiligen Gesamtvertrags finde, könne aufgrund der jeweiligen Interessenlage der beiden Gesamtvertragsparteien grundsätzlich vermutet werden, dass diese die gesetzlichen Vorgaben beachten und nicht etwa eine Vergütung vereinbaren, die höher sei, als die sich nach den gesetzlichen Vorgaben ergebende Vergütung.

Rein vorsorglich bringt die Antragstellerin vor, dass die Vergütungen, die sie nach § 54 Abs. 1 UrhG ermittelt habe, auch den gesetzlichen Anforderungen der §§ 54, 54a UrhG entsprächen. Auf der Grundlage der empirischen Untersuchung der Schiedsstelle aus dem Jahr 2016 berechnet die Antragstellerin nach ihrem überarbeiteten Berechnungsmodell (Tarifzonenmodell) eine angemessene Vergütung pro Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion in Höhe von 186,80 EUR (zu den Einzelheiten der Berechnung vgl. den Schriftsatz vom (...)). Dieser Wert übersteige die tarifliche Vergütung deutlich. Die Höhe der als Tarif veröffentlichten Vergütung entspreche den gesetzlichen Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Antragsgegnerin befinde sich mit der ausstehenden Restzahlung wie folgt in Verzug (vgl. Antragschrift vom (...)):

Jahre 2008-2010:	seit 15. Dezember 2011 mit einer Forderung von	(...) EUR
Jahr 2011:	seit 28. Mai 2013 mit einer Forderung von	(...) EUR
Jahre 2012-2013:	seit 28. Juni 2014 mit einer Forderung von	(...) EUR
Jahr 2015:	seit 18. Mai 2016 mit einer Forderung von	(...) EUR
Jahre 2016-2017:	seit 25. Juli 2019 mit einer Forderung von	(...) EUR

Die Antragstellerin **beantragt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

- aus EUR (...) seit dem 15.12.2011
- aus EUR (...) seit dem 28.05.2013
- aus EUR (...) seit dem 28.06.2014
- aus EUR (...) seit dem 18.05.2016
- aus EUR (...) seit dem 25.07.2019

zu bezahlen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der von der (...) veröffentlichte Tarif vom 3. Mai 2019, der für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion für die Zeit seit dem 1. Januar 2008 eine Vergütung von 12,00 EUR pro Stück vorsehe, sei unangemessen. Angemessen seien vielmehr 1,25 EUR pro Multimedia-Festplatte. Den entsprechenden Betrag habe die Antragsgegnerin an die Antragstellerin überwiesen. Die von der Antragsgegnerin vertriebenen Multimedia-Festplatten seien funktionsgleich zu Set-Top-Boxen ohne einbauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externen Speicher. Die Vergütung für solche Set-Top-Boxen sei im selben Tarif mit einem Betrag von 1,25 EUR pro Stück festgesetzt. Mit der Bezahlung von (...) EUR seien die Ansprüche der Antragstellerin somit erfüllt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

Die Antragschrift vom (...) wurde der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am 28. Januar 2020 zugestellt.

Der zulässige Antrag ist überwiegend begründet.

1. Der Antrag ist zulässig

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft, da der Streitfall die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG betrifft. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne von § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 S. 1 VGG.

2. Der Antrag ist überwiegend begründet.

- a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des geltend gemachten Zahlungsanspruchs aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § (...) und § (...) des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG kann der Anspruch nach § 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrich-



tungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch § 49 VGG.

Gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrags der (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) bringt jeder Gesellschafter die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken („Ansprüche“), derzeit geregelt in den §§ 53 Abs. 1-2, 54, 54a, 54b, 54e, 54f, 60a bis 60f und 60h Abs. 1 S. 2 UrhG, in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die eingebrachten Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, § (...) des Gesellschaftsvertrags.

Hinsichtlich der Ansprüche der (...) und der (...) für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) nachgewiesen (Anlage (...)).

- b) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert, §§ 54 Abs. 1, 54 b UrhG. Sie hat nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin gemäß eigener Auskunftserteilung vom 9. August 2019 in den verfahrensgegenständlichen Jahren 2008 bis 2017 Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion importiert bzw. hergestellt und in Deutschland in Verkehr gebracht. Auf Basis der beauskunfteten Stückzahlen hat sie auch eine Teilleistung in Höhe von 1,25 EUR pro Multimedia-Festplatte erbracht.
- c) Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG verpflichtet, pro Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion eine Vergütung in Höhe von 12,00 EUR an die Antragstellerin zu zahlen, es sei denn, diese wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2,

§§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

aa) Zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet ist nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs.1 UrhG der Hersteller bzw. Importeur, u.U. auch der Händler von Geräten oder Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a bis 60f UrhG benutzt wird.

Bei den verfahrensgegenständlichen Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion handelt es sich um Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vervielfältigung von Audiowerken, audiovisuellen Werken und stehendem Text / Bild im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG benutzt wird. Mit diesen werden nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle – allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör - u. a. urheberrechtlich geschützte Dateien vervielfältigt. Dies ist durch die Ergebnisse der im Auftrag der Schiedsstelle durch die (...) in den Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 38/12 und Sch-Urh 90/12 im Jahr 2016 erstellten empirischen Untersuchung zur Bestimmung des Nutzungsumfangs von externen Festplatten, Netzwerkfestplatten und Multimediafestplatten belegt (vgl. hierzu oben) und im Übrigen vorliegend unstrittig.

bb) Sofern hiernach ein Vergütungsanspruch gegeben ist, besteht er in der geltend gemachten Höhe von 12,00 EUR pro Stück, § 54 UrhG. Der gemeinsame Tarif „Produkte der Unterhaltungselektronik“ vom 3. Mai 2019 mit Geltung ab dem 1. Januar 2008 ist insofern anwendbar und wird von der Schiedsstelle für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der tarifierten Höhe als angemessen erachtet

(1) Die Schiedsstelle hat in ihrem Einigungsvorschlag vom 7. Dezember 2020 (Sch-Urh 44/13 und 91/14) die tarifliche Vergütung für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion für den Zeitraum 2011 bis 2013 in Höhe von 12,00 EUR für angemessen erachtet. Die Schiedsstelle führt aus:

*„Die Schiedsstelle hat in den Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 38/12 und Sch-Urh 90/12 mit Einigungsvorschlag vom 26.09.2017 (vgl. oben) folgende angemessene Vergütungen für Festplatten vorgeschlagen:*

**Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017:**

<i>Externe Festplatten &lt; 1 TB:</i>	<i>4,80 EUR</i>
<i>Externe Festplatten ≥ 1 TB:</i>	<i>8,10 EUR</i>
<i>Netzwerkfestplatten &lt; 1 TB:</i>	<i>5,00 EUR</i>
<i>Netzwerkfestplatten ≥ 1 TB:</i>	<i>8,20 EUR</i>

**Zeitraum ab 1. Januar 2018:**

<i>Festplatte &lt; 1 TB:</i>	<i>5,00 EUR</i>
<i>Festplatte ≥ 1 TB:</i>	<i>8,00 EUR</i>

*Auf den Einigungsvorschlag vom 26.09.2017 im Verfahren Sch-Urh 90/12, veröffentlicht unter [https://www.dpma.de/dpma/wir ueber uns/weitere aufgaben/wertungsges urheberrecht/schiedsstelle vgg/entscheidungen/index.html](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/wertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html), wird Bezug genommen. Für Multimedia-Festplatten wurde keine Vergütung vorgeschlagen, da sie vom dortigen Antrag nicht mitumfasst waren.*

*Die Schiedsstelle kann die angemessene Vergütung für Festplatten aber nicht in Höhe der von ihr vorgeschlagenen Beträge zwischen mindestens 4,80 EUR und höchstens 8,20 EUR festsetzen. Die Antragstellerin beantragt für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2011 bis 2013 unter Bezugnahme auf den Gemeinsamen Tarif „externe Festplatten“ pro Verbraucher-Festplatte lediglich einen Betrag von 2,19 EUR im Jahr 2011, 2,50 EUR im Jahr 2012 bzw. 2,88 EUR im Jahr 2013 und pro Business-Festplatte einen Betrag von 0,66 EUR im Jahr 2011, 0,75 EUR im Jahr 2012 bzw. 0,86 EUR im Jahr 2013. Sie darf nach Veröffentlichung des neuen Tarifs nicht von einzelnen Vergütungsschuldern höhere Beträge als die im Tarif veröffentlichten verlangen, sondern ist zur Gleichbehandlung der Vergütungsschuldner verpflichtet (vgl. auch Ahlberg/Götting, in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 15.07.2019, § 38 VGG Vor Rn. 1). Auch aufgrund des Antragsprinzips kann die Schiedsstelle somit maximal diese Beträge als Vergütung festsetzen und gibt dem Antrag vollumfänglich statt.*

*Das gleiche gilt für die verfahrensgegenständlichen Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion. Für diese hat die Schiedsstelle bislang keine Vergütung vorgeschlagen. Der maßgebliche Nutzungsumfang wurde jedoch in der im Auftrag der Schiedsstelle durchgeführten Studie aus dem Jahr 2016 ermittelt. Unter Zugrundelegung der Studienergebnisse und dem von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Vergütungsmodell ergeben sich auch hier Vergütungen, die jedenfalls nicht deutlich unter dem von der Antragstellerin beantragten Betrag in Höhe*

*von 12,00 EUR pro Stück Verbraucher-Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion liegen. Konkret errechnet die Schiedsstelle anhand ihres Berechnungsmodells hier eine Vergütung von nicht unter 11,85 EUR.“*

Vor dem Hintergrund dieses von der Schiedsstelle errechneten Betrags für eine angemessene Vergütung kann auch nicht – entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin – auf eine Vergleichbarkeit mit Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion abgestellt werden, für die nach dem Tarif lediglich eine angemessene Vergütung in Höhe von 1,25 EUR pro Stück anfällt. Die Schiedsstelle kann zudem keine Funktionsgleichheit zu den genannten Geräten erkennen, da diese gerade nicht – wie Multimedia-Festplatten - über einen eigenen (integrierten) Speicher verfügen. Vielmehr kann eine Vergleichbarkeit zu Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher erwogen werden. Für diese fällt aber dieselbe tarifliche Vergütung in Höhe von 12,00 EUR pro Stück an.

- (2) Ein Vergütungsanspruch in der tariflichen Höhe von 12,00 EUR pro Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion wird auch in Anbetracht der sich verfestigenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum als angemessen erachtet (vgl. zuletzt das Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az.: I ZR 66/19 - Gesamtvertragsnachlass, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20).

Nach dem Urteil des BGH vom 10. September 2020 (a.a.O., Rn. 20 ff.) ist es in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten kann. Dies gelte insbesondere, wenn ein solcher Vertrag (zwischen den Parteien oder) unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden ist. Zur Begründung führt der BGH aus (Rn. 22):

„Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen, zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Verhandlungsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt.“

Bereits mit Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15 - Gesamtvertrag PCs) hatte der BGH festgestellt (Rn. 60):

„Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass sich das OLG bei seiner Bemessung der angemessenen Vergütung nicht auf die von der Bekl. auf der Grundlage der empirischen Berechnungen angestellten Berechnungen, sondern auf den von den Parteien für die Zeit ab dem 1.1.2011 geschlossenen Gesamtvertrag gestützt hat, in dem sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben. Es ist zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien berechnet worden ist.“

Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen jüngsten Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden“ (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“

Vorliegend haben die (...) sowie die Verwertungsgesellschaften (...) mit dem (...) sowie dem (...) für den Zeitraum ab 1. Januar 2008 inhaltsgleiche Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich eine angemessene Vergütung (ohne Gesamtvertragsrabatt) in Höhe von 12,00 EUR pro Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion ergibt.

Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung **einer** Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannte „Außenseiterin“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und sie ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den oben genannten Feststellungen des BGH gilt die Indizwirkung jedoch auch gegenüber Außenseitern.

Diesen Gesamtverträgen dürfte daher nach der (bisherigen höchstgerichtlichen) Rechtsprechung eine indizielle Wirkung für die Bestimmung der angemessenen Vergütung beigemessen werden. Auf Grundlage der Gesamtverträge wurde am 3. Mai 2019 der entsprechende neue Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik für die Zeit ab 1. Januar 2008 veröffentlicht, der eine Vergütung für Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion in Höhe von 12,00 EUR vorsieht.

cc) Unter Abzug der bezahlten Teilleistung in Höhe von 1,25 EUR pro Stück Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion verbleibt ein **zu zahlender Betrag in Höhe von** (...) Stück \* 10,75 EUR = **(...) EUR**.

d) Der Antrag auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz ist nur ab Antragszustellung gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB und mithin erst ab dem 29. Januar 2020 begründet, da nicht dargetan ist, dass sich die Antragsgegnerin vorher in Verzug befunden hätte.

Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, sie habe die Antragsgegnerin mit den als Anlagen (...) vorgelegten Aufforderungsschreiben in den Jahren 2011, 2013, 2014 und 2016 jeweils unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert und die Antragsgegnerin befinde sich daher mit dem überwiegenden Teil der Forderung seit dem 15. Dezember 2011 und im Übrigen seit dem 28. Mai 2013 beziehungsweise seit dem 28. Juni 2014 und dem 18. Mai 2016 in Verzug, lässt sich daraus ein Verzugseintritt nicht begründen. Diese Aufforderungsschreiben bezogen sich auf die ursprüngliche tarifliche Vergütung in Höhe von 34,00 EUR pro Stück Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion und damit auf eine Zahlungsforderung, die den letztlich geschuldeten Betrag weit übersteigt, wobei der Antragsgegnerin die Ermittlung des tatsächlich geschuldeten Betrags nicht zuverlässig möglich war (vgl. OLG München, Urteil vom 6. April 2017, 6 Sch 16/15 WG; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. Juli 2006, X ZR 157/05, Rz. 16; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. § 286 Rdn. 20).

Auch für das letzte Aufforderungsschreiben vom 26. Juni 2019 (Anlage AS 5) gilt nichts Anderes. Zwar bezog sich dieses Schreiben bereits auf den neuen Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik. Die Ermittlung der angemessenen Vergütung war aber auch zum damaligen Zeitpunkt für die Antragsgegnerin noch nicht zuverlässig möglich. Die Schiedsstelle hat erstmals am 7. Dezember 2020 über die angemessene Vergütung von Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion entschieden und die Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen hat sich erst im Laufe des Jahres 2021 gefestigt.

Die Höhe der Zinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Die Schiedsstelle erachtet dies billigem Ermessen entsprechend, § 121 Abs. 1 S. 1 VGG, da die Bemessung der Vergütungshöhe – wie ausgeführt - mit großer Unsicherheit behaftet war und der Verfahrensausgang auch aufgrund der sich erst verfestigenden Rechtsprechung für die Antragsgegnerin nicht vorhersehbar war. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) EUR festgesetzt.

(...)

(...)

(...)